

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 02.06.2021

Ausschuss für Wissenschaft und Kultur

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9288

Berichterstattung: Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Matthias Möhle  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/9288

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und  
Kultur

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Erwachsenenbildungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:  
  
„<sup>5</sup>Die Finanzhilfeberechtigung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie der Mindestleistungsumfang nicht erbracht werden konnte.“
2. Dem § 5 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:  
  
„<sup>4</sup>Bei der Berechnung der Leistungsförderung für die Jahre 2023 bis 2025 treten jeweils an die Stelle der im Jahr 2021 geleisteten Unterrichtsstunden die in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich geleisteten Unterrichtsstunden.“
3. In § 6 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Erwachsenenbildungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz \_\_\_\_ vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.